



VII. 2  
549. 6

Pla. 73.  
2.



572  
165

Königlich Preussisches

**EDICT**

daß von denen

**Königlichen Vasallen und  
Unterthanen**

mit

**denen Thur-Sächsischen  
Steuer-Scheinen**

bey Verlust

**der Friedenschlußmäßigen Protection  
und besonderer Strafe,**

durchaus keine Verfür oder Gewinnsüchtiges Gewerbe  
getrieben werden solle.

---

d. d. Berlin, den 13ten Novembr. 1751.



Magdeburg, Drucks Nicolaus Günther, Königl. Preuß. privil.  
Hof-Buchdrucker.



**Herr Friderich, von  
Gottes Gnaden Kö-  
nig in Preußen/ Marggraf zu Bran-  
denburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-  
Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster  
Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien,  
Neufchatel und Vallengin, wie auch der Graffschaft Glaz,  
in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pom-  
mern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen  
Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden,  
Lamin, Wenden, Schwerin, Raseburg, Ost-Friesland und  
Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg,  
Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehr-  
dam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauern-  
burg, Büttow, Arelay und Breda, &c. &c. Thun kund und fügen hiemit  
jeder-**

jedermänniglich zu wissen; was massen bey Uns von Seiten des Königl. Pöhlischen und Chur-Sächsischen Hofes Beschwerde geführt worden, als ob seit einiger Zeit von verschiedenen Unserer Unterthanen, mit denen Chur-Sächsischen so genandten Steuer-Scheinen, ein unerlaubter Handel und verfür getrieben werde, indem die Unsrigen solche von Sächsischen und andern Besitzern, gegen Einbehaltung eines considerablen Rabats, an sich zu bringen suchten, und sich hiernächst von dem, in dem Dresdenschen Friedens-Schluß Unsern Vasallen, Dienern und Unterthanen hierunter bedungenem Vorrecht prævalirten, und auf die Bezahlung sothaner Steuer-Scheine zur Unzeit bringen, hierdurch aber denen Verankaltungen, so man in Sachsen zu Aufrechthaltung des Steuer-Credits vorgekehret, nicht geringe Hindernisse in den Weg gelegt würden.

Wie nun solches Unserer durch das Edict vom 30ten April 1748. bereits deutlich declarirten allergnädigsten Willens-Meynung schnurstracks zuwieder ist, und Wir keinesweges zu gestatten gesonnen sind, daß die Unsrigen, aus dem ihnen durch oberwehnten Friedens-Schluß reservirten Beneficio, einigen Anlaß zu einem gewinnlüchtigem Gewerbe nehmen, und sich dessert zu Bekümmerung und Kränkung des Credits der Chur-Sächsischen Ober-Steuer-Casse mißbrauchen mögen;

So haben Wir gnädigst gut gefunden, Unsern sämtlichen Vasallen, Dienern und Unterthanen, sothane unerlaubte verfür hierdurch nochmals gänzlich und ernstlich zu verbieten, und sie zugleich zu verwarnen, daß, wenn hinführo jemand dererelben, wer der auch sey, sich unterfangen wollte, Chur-Sächsische Steuer-Scheine, aus gewinnlüchtigen Absichten, unter dem Cours, welchen selbige sonst zu der Zeit haben werden, an sich zu handeln, und demnächst, unter Faveur des obermeldeter massen bedungenen Vorrechts, bey dem Chur-Sächsischen Ober-Steuer-Arario præsentiren, und darauf völlige Zahlung fordern

fordern möchte, selbiger nicht allein aller, sonsten von Uns dieses halb zu erwartenden Protection gänzlich verlustig seyn, sondern auch, falls darüber bey Uns geklaget werden würde, für solche Unfertigkeit noch besonders angesehen und bestrafet werden solle.

Jedemoch ist Unsere Intention keinesweges, gegenwärtiges Verboth auf solche Fälle zu erstrecken, da etwa ein oder anderer der Unsrigen neue Chursächsische Steuer-Scheine, durch Erbschaften, Donationes, oder andere in denen Rechten erlaubte Wege an sich bringen, oder auch in Bezahlung seiner habenden Schuldforderungen, oder sonsten in redlicher Handlung anzunehmen, sich gemüßiget finden möchte, sondern Wir werden vielmehr in dergleichen Fällen den rechtmäßigen Besizer sothaner Steuer-Scheine, zu Friedens-Schluß-mäßiger Bezahlung derselben beistens beförderlich zu seyn, Uns gnädigst gerne gefallen lassen.

Welches alles Wir denn Unsern sämtlichen Vasallen, Dienern und Unterthanen, zu ihrer Direction und allergehorsamster Achtung durch gegenwärtiges Edict in Gnaden bekannt machen wollen. Gegeben Berlin, den 13. Novembr. 1751.

Friderich.



H. Gr. v. Podewils. Finckenstein.

Kg 4227

II 2°

Retro V

(II)



(8) 5b.

mt





Königlich Preussisches

GEHT

daß von denen

Basallen und  
rthanen

mit

= Sächsischen

Scheinen

Verlust  
mäßigen Protection  
erer Strafe,

er Gewinnsüchtiges Gewerbe  
werden solle.

13ten Novembr. 1751.

us Günther, Königl. Preuß. privil.  
uchdrucker.

